

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung

A. Problem und Ziel

Errichtung einer „Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Berlin, die an Leben und Wirken von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl erinnern soll.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes als Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Bund, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie die Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel hat der Bund einzustehen. Länder und Kommunen werden nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das politische Wirken Dr. Helmut Kohls für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für den Frieden in der Welt, für die Versöhnung mit den europäischen Nachbarstaaten und die europäische Integration zu wahren und so in seinem Sinne

1. einen Beitrag zum Verständnis der Zeitgeschichte und der weiteren Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland sowie
2. zur Erforschung, Stärkung und Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses im globalen Umfeld zu leisten;
3. Kenntnisse zu den heutigen und zukünftigen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen in Deutschland, Europa und der Welt zu vertiefen und zu erweitern.

(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung und Betrieb eines Helmut-Kohl-Zentrums als öffentlich zugängliche Erinnerungsstätte in Berlin, das im Rahmen des Stiftungszwecks eine ständige zeitgeschichtliche Ausstellung errichtet und pflegt, Sonderausstellungen und Veranstaltungen durchführt sowie wissenschaftliche Arbeitsmöglichkeiten bietet;
2. regelmäßiges Wirken wie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in der Hauptstadt Berlin und an anderen Orten als dem Stiftungssitz;
3. Forschung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Veröffentlichungen im Sinne des Stiftungszwecks, insbesondere unter Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Fragestellungen;
4. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen, soweit sie dem Stiftungszweck dient.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bedarf. Das gleiche gilt für die Änderung der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

(2) Ein bindendes Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Kuratoriums hat die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident. Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde und die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. verfügen über bindende Vorschlagsrechte für je zwei Mitglieder des Kuratoriums. Für jedes der Mitglieder ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder die Vertreterin oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(4) Das Kuratorium wählt aus der Mitte des Kreises der fünf ordentlichen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, das dritte Mitglied ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nebenamtlich tätig. Bindende Vorschlagsrechte für je ein ehrenamtliches Mitglied haben die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde sowie die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
- (4) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands aus, verbleibt es so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Internationaler Beirat

- (1) Zur Beratung des Kuratoriums und des Vorstands bei der Erfüllung des Stiftungszwecks kann ein internationaler Beirat berufen werden. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat besteht aus nicht mehr als 15 Mitgliedern, die vom Kuratorium unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein und leitet sie.

§ 9

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 10

Unterstützung durch und Kooperation mit Einrichtungen des Bundes, Aufsicht, Haushalt, Rechtsprüfung

- (1) Bei der Erfüllung ihres Stiftungszwecks wird die Stiftung durch Einrichtungen des Bundes unterstützt. Die Stiftung kooperiert insbesondere mit dem Bundesarchiv, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der Stiftung Deutsches Historisches Museum.
- (2) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11

Beschäftigte

- (1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.
- (2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 12

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 13

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 2021

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Dr. Helmut Kohl, „Kanzler der Einheit“, war der sechste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. Als einer der bedeutendsten Politiker des 20. Jahrhunderts gestaltete er maßgeblich den Prozess der deutschen Wiedervereinigung mit und setzte die europäische Integration entschieden und zum Wohle Europas und des Friedens in der Welt fort. Bereits mit 16 Jahren begann sein politisches und gesellschaftliches Engagement, das über verschiedene staatliche Ämter zu seiner 16-jährigen Kanzlerschaft von 1982 bis 1998 führte. Diese herausragende Lebensleistung begründet die Notwendigkeit, eine angemessene Erinnerungsstätte in Form einer Stiftung öffentlichen Rechts zu schaffen, die das politische Erbe, das Wirken und die wichtigsten Erfolge veranschaulicht und zur Auseinandersetzung mit ihrer historischen Bedeutung anregt.
2. Stiftungssitz soll die deutsche Hauptstadt Berlin sein, das heutige Zentrum der Bundespolitik. Dr. Helmut Kohl war als Bundeskanzler maßgeblich daran beteiligt, dass Berlin zur Hauptstadt des wiedervereinigten Deutschlands wurde. Der Weg von der Teilung Deutschlands hin zu Demokratie und Wohlstand ist an diesem Ort in besonderer Weise zu spüren. Daher soll die Stiftung eine repräsentative Liegenschaft im Zentrum Berlins für zeitgeschichtliche Ausstellungen, Sonderausstellungen sowie Veranstaltungen nutzen, um an das Gesamtlebenswerk zu erinnern.
3. Durch die gewählte Rechtsform, die selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts, soll allein schon der Anschein einer staatlichen Einflussnahme auf die inhaltliche Arbeit vermieden werden und die notwendige Autonomie zum Ausdruck kommen, die Überparteilichkeit und Innovation gewährleistet wird. Wissenschaftliche Unabhängigkeit und Seriosität gewährleistet ein internationaler Beirat. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich hierin wie auch sehr weitgehend in den Details an den bestehenden sechs Stiftungen zum Gedenken an herausragende deutsche Politiker, insbesondere den „Kanzlerstiftungen“, der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung und Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung. Die rechtliche Konstruktion ist in allen Stiftungen erprobt, und zwar sowohl organisatorisch als auch in der inhaltlichen Tätigkeit. Aufgrund der Ausgangslage ist zu erwarten, dass die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung einen bedeutenden und bleibenden Beitrag zur historisch-politischen Bildung leistet sowie das politische Lebenswerk Dr. Helmut Kohls eingehend erforscht wird, um das Bewusstsein für einen der bedeutendsten Staatsmänner in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu fördern. Über die erforderlichen Vorgehensweisen, den skizzierten Stiftungszweck zu erreichen, werden die Stiftungsorgane im Einzelnen entscheiden. Eine Kooperation mit anderen den Stiftungszweck fördernden öffentlichen und privaten Einrichtungen ist gewünscht.
4. Die Gesetzgebungskompetenz zur Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung als bundesunmittelbare Stiftung liegt kraft Natur der Sache beim Bund. Dr. Helmut Kohl, der „Kanzler der Einheit“, hat maßgeblich auf Bundesebene die Geschehnisse der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst. Das Gedenken und das würdevolle Erinnern ist von gesamtstaatlicher Bedeutung und somit Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland.
5. Es ist nicht erforderlich, eine gesonderte Vorschrift über die Gemeinnützigkeit in das Errichtungsgesetz aufzunehmen, da die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist und insofern steuerrechtlich wie eine gemeinnützige Körperschaft behandelt wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet (vgl. dazu den Allgemeinen Teil der Begründung). Sie hat

sich bereits bei den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Otto-von-Bismarck-Stiftung gut bewährt und ist daher auch für die zuletzt errichtete Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung gewählt worden.

Sitz der Stiftung soll die Hauptstadt Berlin sein, da an diesem Ort die optimalen Voraussetzungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks gegeben sind, um das politische Wirken Dr. Helmut Kohls umfassend darzustellen.

Als Entstehungszeitpunkt soll das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt werden.

Zu § 2

Nach Absatz 1 ist es Zweck der Stiftung, das Andenken an das politische Wirken Dr. Helmut Kohls zu wahren und lebendig zu halten. Durch die Erinnerung an sein Leben und Wirken werden Kenntnisse über seine Lebensleistung, insbesondere über die Zeit seiner Bundeskanzlerschaft, vermittelt. Die Stiftung soll damit insgesamt einen Beitrag zum Verständnis der deutschen und europäischen Geschichte leisten.

Absatz 2 nennt die wichtigsten Maßnahmen, derer sich die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks bedienen soll. Die Stiftung soll Instrument politischer Bildungsarbeit sein und in einer ständigen zeitgeschichtlichen Ausstellung Leben und Werk Dr. Helmut Kohls und seine Zeit dokumentieren.

Das politische Wirken von Dr. Helmut Kohl als Bundeskanzler war auf Deutschland als Ganzes und auf die deutsche Wiedervereinigung sowie die europäische Integration und eine gerechte Friedensordnung in der Welt ausgerichtet. Tragende Grundlage dieses Wirkens waren dabei die universellen Werte Demokratie, Freiheit und Menschenrechte. Die Stiftung sollte, an diese Elemente anknüpfend, Veranstaltungen auch im ganzen Bundesgebiet und Europa durchführen sowie dafür eine entsprechende Logistik vorhalten können. Hierfür kann auch die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen gesucht werden.

Die Stiftung soll außerdem eine Forschungsstelle einrichten, die wissenschaftliche Arbeitsmöglichkeiten bietet und zu deren Aufgaben unter anderem die Vorbereitung von Publikationen mit zukunftsgerichteten Fragestellungen gehören wird.

Zu § 3

Für die Einrichtung und den Betrieb eines Helmut-Kohl-Zentrums in Berlin sollen noch zu bestimmende Räumlichkeiten angemietet werden, die für die Errichtung einer solchen Stiftung mit einer zeitgeschichtlichen Ausstellung angemessen sind.

Nach Absatz 2 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen) für Zwecke im Rahmen des § 2 von dritter Seite entgegennehmen. Bei den Sachzuwendungen ist unter anderem an Ausstellungsstücke, Archivalien und Dokumente zu denken. Die Annahme von Zuwendungen unter Auflagen (zum Beispiel beim Sponsoring) wird eingeschränkt und soll nur dann zulässig sein, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird. Der Stiftungszweck ist insbesondere dann gefährdet, wenn mit der Annahme einer Zuwendung eine Auflage verbunden ist, die die Unabhängigkeit der Stiftung beeinträchtigt oder wenn durch die Auflage das Erscheinungsbild der Stiftung dauerhaft zum Vorteil des Zuwendungsgebers oder eines Dritten verändert werden soll.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks werden die erforderlichen Mittel im Wesentlichen aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung gestellt.

Zu § 4

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen der Stiftungsorgane (§§ 6, 7) geregelt.

Für den Erlass bzw. die Änderung der Satzung ist eine Vierfünftelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Der Erlass bzw. die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, deren Aufsicht die Stiftung untersteht (§ 10 Absatz 2).

Zu § 5

Als Organe der Stiftung sind Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Dem Kuratorium stehen die Rechte und Pflichten zu, die bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts üblicherweise dem Stiftungsrat zufallen. Der Begriff „Kuratorium“ ist analog verwendet worden, um die Parallelität mit den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Otto-von-Bismarck-Stiftung und Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung auch in der Bezeichnung der Organe zu verdeutlichen.

Zu § 6

Die Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums.

Die Zahl der Mitglieder soll auf fünf beschränkt werden, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, dass für jedes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen ist. Die entsprechende Regelung hat sich schon bei den anderen oben genannten Stiftungen als praktikabel erwiesen.

Die Auswahl der Kuratoriumsmitglieder soll insbesondere eine Repräsentanz von wissenschaftspolitischem Sachverstand und Expertise sicherstellen.

Der Zweckbestimmung der Stiftung ist es angemessen, dass die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident alle Kuratoriumsmitglieder bestellt und darüber hinaus ein Mitglied selbst auswählt. Zwei Mitglieder schlägt die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde vor; sie soll vornehmlich solche Persönlichkeiten auswählen, die in einer engen Beziehung zum Stiftungszweck stehen. Der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. sollen im Sinne des früheren Bundeskanzlers ebenfalls Vorschlagsrechte für zwei Kuratoriumsmitglieder zustehen.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, damit eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Kuratoriums sichergestellt wird. Ist der verbleibende Zeitraum bis zur Neubestellung des gesamten Kuratoriums gering, kann es zweckmäßig sein, von einer Bestellung abzusehen; die Aufgaben werden von der Vertreterin oder dem Vertreter wahrgenommen.

Dem Kuratorium obliegen als dem „Gesetzgebungsorgan“ der Stiftung neben dem Erlass der Satzung (§ 4) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands.

Zu § 7

Die drei Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt. Sie sollen dem mit der Stiftung verfolgten Zweck verbunden sein. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Vierfünftelmehrheit im Kuratorium erforderlich.

Da eine wirkungsvolle Arbeit der Stiftung auch die organisatorische Funktionsfähigkeit voraussetzt, sollte mindestens ein Mitglied des Vorstands über Verwaltungserfahrung verfügen. Diesem Gesichtspunkt trägt das der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde eingeräumte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied Rechnung.

Als „Exekutivorgan“ der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

Zu § 8

Um der großen internationalen Bedeutung Dr. Helmut Kohls gerecht zu werden, kann ein internationaler Beirat eingesetzt werden, dem bedeutende Politikerinnen oder Politiker und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angehören sollen, die dem Zweck der Stiftung verbunden sind.

Um dieses Gremium arbeitsfähig zu halten, wird die Zahl der Beiratsmitglieder auf fünfzehn begrenzt. Die Beschränkung der „Amtszeit“ soll gegebenenfalls einen Wechsel ermöglichen.

Zu § 9

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der für die Stiftungsorgane zu erwartende Geschäftsanfall nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erledigen lässt.

Zu § 10

Für die Zweckverfolgung der Stiftung ist eine Unterstützung durch andere Stellen des Bundes zwingend erforderlich, da diese über notwendige Materialien verfügen, um ein wissenschaftlich fundiertes Arbeiten zu gewährleisten. Wegen des engen Zusammenhangs eines großen Teils der Sachaufgaben der Stiftung mit den Aufgaben des Bundesarchivs ist eine Unterstützung durch das Bundesarchiv sachgerecht. Im Falle der oben genannten anderen Stiftungen hat sich die Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv sehr bewährt.

Die Zusammenarbeit mit der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

Art und Umfang können nur im Benehmen mit dem Kuratorium geregelt werden, so dass auf die Autonomie der Stiftung Rücksicht genommen wird.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 der Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel.

Absatz 2 stellt sicher, dass für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Zu § 12

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommen vor allem der Zutritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen.

Zu § 13

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

